

Versicherung von reinen Vermögensschäden aufgrund mangelhaften Verpackungsmaterials

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2006 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 104

1. Gegenstand der Versicherung

In teilweiser Abänderung von Art. 7 l und n AVB erstreckt sich die Versicherung auf die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aufgrund des vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten, mangelhaften Verpackungsmaterials, und zwar für Ansprüche

- aus Kosten für das Ermitteln und Aussortieren der mangelhaften Erzeugnisse und das Einsortieren mangelfreier Erzeugnisse;
- wegen Kosten für das Nachetikettieren der mangelhaften Erzeugnisse, ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Etiketten einschliesslich Transportkosten;
- aus Kosten für das Umpacken oder Umfüllen bereits verpackter Erzeugnisse Dritter, ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für das Nachliefern des Verpackungsmaterials einschliesslich der Transportkosten;
- für den weiteren Vermögensnachteil, weil die verpackten Erzeugnisse Dritter nachweislich aufgrund des mangelhaften Verpackungsmaterials des Versicherungsnehmers nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräussert werden können. Die Gesellschaft ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das vom Versicherungsnehmer gelieferte Verpackungsmaterial zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das verpackte Erzeugnis zu erwarten gewesen wäre.

Die vorstehende Aufzählung ist abschliessend.

2. Einschränkungen der Deckungsumfanges

Nicht versichert sind

- Schäden, die auf einen mangelhaften EAN-Strichcode oder auf ähnliche Codierungen zurückzuführen sind;
- Kosten für den Rückruf oder die Rücknahme von mangelhaften Sachen;
- weitere Vermögenseinbussen.

3. Leistungen der Gesellschaft und Selbstbehalt

Im Rahmen der in der Police festgelegten Versicherungssumme sind die Leistungen für Kosten und weitere Vermögensnachteile gemäss Ziff. 1 hiervor pro Versicherungsjahr auf Fr.begrenzt.

Bei solchen Kosten und Vermögensnachteilen hat der Versicherte pro Ereignis den in der Police hierfür vereinbarten besonderen Selbstbehalt zu tragen.